



§ 1 Name, Sitz und Organisationsform

1. Der Verein führt die Bezeichnung: Judo-Club Schindhard e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Schindhard und wurde am 09.01.1980 unter der Nr. VR 833 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pirmasens eingetragen.
3. Der Judo-Club Schindhard ist unter Wahrung seiner Selbstständigkeit Mitglied des Deutschen Judo-Bundes und des Sportbundes Pfalz.
4. Sitz der Vorstandschaft bleibt Schindhard.
5. Die Geschäftsstelle des Judo-Club Schindhard ist beim:
 - a. 1. oder 2. Vorsitzenden
 - b. Kassenwart.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Innerhalb seines Wirkungsbereiches strebt er ein gesundes Kulturleben u. eine Persönlichkeitsbildung der Mitglieder seines Vereins an. Er sieht die sportliche u. kulturelle Förderung der Jugend als eine seiner Hauptaufgaben an. Parteipolitische, rassische u. religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zieles

1. Abhalten und Beschicken von Lehrgängen und Durchführen von Gürtelprüfungen nach den Richtlinien des DJB (Deutscher Judo Bund).
2. Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins.
3. Werbung für den Judosport in Vorführungen u. Presse.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig, gemäß der Vereinsordnung, zu entrichten
 - d) den Anordnungen der Verantwortlichen zu folgen
 - e) die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Beitrages. Aktive Mitglieder haben zusätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Ersatzlos gestrichen
5. Ein Mitglied kann wegen Handlungen oder Unterlassungen die sich gegen den Verein auswirken und die geeignet sind, die Belange oder das Ansehen des Vereins zu schädigen, sowie wegen schwerer Verstöße gegen die für den Verein geltenden Bestimmungen aus den Judo-Club ausgeschlossen werden.
6. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und/oder den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen
7. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftl. mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.



8. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung des Vereins

Zusatz zu a)

- Der Austritt wird erst dann rechtskräftig, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Austritt erklärt wird, nachgekommen ist.
- Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich zum Ende des Quartals gekündigt werden
- Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
- Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zur fristgerechten Kündigung. Im Voraus entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu senden

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Judosport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes oder eines Mitgliedes durch die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Beiträge

1. Die Jahreshauptversammlung setzt jeweils die Höhe der Beiträge fest. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
2. Ehrenmitglieder, Trainer, Vorstandsmitglieder und Wehrpflichtige sind beitragsfrei.
3. Der Beitrag wird jährlich bzw. quartalsweise vorausbezahlt.

§ 7 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle u. deren Folgen, die durch eine Teilnahme an Vereinsveranstaltungen eingetreten sind. Er haftet ferner nicht für Verluste oder Beschädigung, der zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke u. sonstige Gegenstände.



2. Mittrainierende, die nicht Mitglied des Vereins sind, sind im Training, sowie auch außerhalb, gegen eventuell auftretende Schäden an ihrer Person, so wie auch an anderen Personen, nicht versichert.
3. Die Vorstandschaft haftet für Eigenverschulden innerhalb und außerhalb des Trainings nicht. Die eintretenden Schadensfälle, die innerhalb des Trainings passieren, sind durch eine Unfallversicherung in deren Höhe abgedeckt.

§ 8 Rechtsverbindlichkeit der Satzung

1. Für die dem Judo-Club angehörenden Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der ihm übergeordneten Institutionen sowie Entscheidungen, die der Judo-Club im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, rechtsverbindlich.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Durchführung
 - a. Zur Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden Mitgliederversammlungen abgehalten.
 - b. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und in allen Vereinsangelegenheiten zuständig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für alle anderen Organe u. Mitglieder des Judo-Clubs bindend. Die jährliche Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres. Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen während des Jahres einberufen werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es aus zwingenden Gründen für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine solche Versammlung einberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftl., unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für die Einberufung u. Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die ordentliche. Tagungspunkte können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.



3. Einladungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch ein Rundschreiben in einer Frist von zwei Wochen mit Tagesordnung einzuberufen.

4. Anträge

Anträge können von jedem Mitglied und von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden.

5. Beschlussfassung

Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Beschlüsse, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, widrigenfalls die bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Über einen Punkt, kann im Verlauf einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen einen Formfehler muss während derselben oder spätestens zu Beginn der nächsten Versammlung, Einspruch erhoben werden, widrigenfalls die Beschlüsse rechtswirksam sind.

6. Rederecht

Bei Vereinsversammlungen haben alle Mitglieder Rederecht.

7. Protokoll

Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden u. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Anwesenheitsliste, ist dem Protokoll beizufügen.

Im Protokoll sind der wesentliche Inhalt der Tagung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlvorgänge mit den entsprechenden Stimmenverhältnissen festzuhalten.

§ 11 Stimmrecht

1. Bei den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen für die zurückliegende Zeit dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Dies stellt die Versammlung aufgrund eines Berichtes des Kassenwartes fest.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. und bis zu fünf Beisitzern, jedoch mindestens 3 Beisitzer



2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, oder per Akklamation mit Einverständnis der Versammlung. Die Vorstände teilen unter sich die Aufgaben auf.
3. Wählen darf jedes Vereinsmitglied vom 7. Lebensjahr (beschränkt geschäftsfähig) an. Wählbar ist jeder, der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Mitglieder unter 18 Jahre wählen eine Jugendvertretung, die ihre Interessen in den Vorstandsschaftssitzungen vertritt. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist. Ausnahmen können mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit, der anwesenden Mitglieder gemacht werden.
4. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es wird eine getrennte Ab- oder Neuwahl stattfinden zwischen den Vorständen, Schriftführer und Kassenwart, sowie den Besitzern. Die Wahl wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder der Kassenwart während der Amtszeit aus, kann die Vorstandschaft ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.
6. Jugendvertreter
 - a. Sinn und Zweck des Jugendvertreters:
 - Vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins gegenüber dem Vorstand
 - Präsentieren dem Vorstand Ideen und Anregungen
 - Helfen diese praktisch umzusetzen oder zu verwirklichen
 - Nimmt an den Vorstandssitzungen teil
 - hat jedoch bei Abstimmungen kein Stimmrecht
 - b. Wahl der beiden Jugendvertreter:
 - Wählen dürfen alle Mitglieder, die älter als 7 Jahre und jünger als 18 Jahre sind
 - Die Amtszeit der Jugendvertreter beträgt zwei Jahre
 - Man kann wiedergewählt werden
 - Alle Mitglieder die älter als 12 Jahre und jünger als 18 Jahre sind, können gewählt werden
 - Alle Wahlberechtigten haben eine Stimme
 - Wer die meisten Stimmen hat ist Jugendvertreter, der mit den zweitmeisten Stimmen sein Stellvertreter

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand hat alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, gewissenhaft durchzuführen. Er



beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit, falls diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Er hat die Befugnis, Verstöße gegen die für den Verein geltenden Bestimmungen zu ahnden. Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. INTERN:
 - Der 1. Vorsitzende kümmert sich um den sportlichen Bereich gemäß der Vereinssatzung §2.
 - Der 2. Vorsitzende ist verantwortlich für die Organisation und Administration des Vereins.

§ 14 Gesetzlicher Vorstand und Vertretungsbefugnis

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. VorsitzenderZum erweiterten Vorstand gehören:
 - Kassenwart
 - Schriftführer
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie können jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, vertreten. Für den geschäftsführenden Vorstand wird vereinbart, dass die Vertretungsregelung insofern beschränkt werden soll, dass diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000 €, für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins entweder von den geschäftsführenden Vorsitzenden, oder einem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterzeichnen sind.

§ 15 Kassenwart

1. Der Kassenwart erledigt die Geldgeschäfte des Vereins. Er hat Beiträge von den Vereinsmitgliedern einzuziehen, Zahlungen nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands zu leisten und hierüber ordnungsgemäß Buch zu führen. Außerdem hat er das Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte zu führen. Am Ende des Jahres hat er einen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluss zu fertigen, der bei der Jahresversammlung jedem Mitglied vorzulegen ist.



§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Vereinsversammlung beschließen.
2. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Judo-Verband Pfalz e.V., 67433 Neustadt a.d. Weinstraße.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 04.07.1980 erstmals Beschlossen.
2. Die Neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.10.2020 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Historie
 - a. 04.07.1980
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung in verschiedenen Punkten geändert und völlig neu gefasst.
 - b. 27.02.1987
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung §12 (Gesamtvorstandschaft), geändert.
 - c. 07.09.1990
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung
 - §10 Abs. 5 (Beschlussfassung) geändert
 - §12 Abs. 3 (Wahlen) geändert
 - d. 10.03.1995
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung
 - §1 Abs. 4 (Sitz) geändert
 - §3 Abs. 1 (Mittel zur Erreichung des Zieles) geändert
 - §4 Abs. 3 (Mitgliedschaft) geändert
 - §4 Abs. 4 (Beitrag) ersatzlos gestrichen
 - §6 Abs. 1 (Festsetzung der Beiträge)
 - geändert §6 Abs. 2 (Zahlungsweise der Beiträge) geändert
 - e. 23.03.2001
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung



- §12 Abs. 1 (Gesamtvorstandschaft) geändert
- f. 26.03.2006
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung
- §6 Abs. 1 (Beiträge) geändert.
- g. 04.04.2008
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung
- §12 Abs.1 (Gesamtvorstandschaft) geändert
 - §12 Abs. 3 (Wahlen) geändert
- h. 23.03.2012
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung
- §12 Abs. 3 (Wahlen) geändert
 - §12 Abs. 4 (Jugendvertreter) aufgenommen
- i. 11.03.2016
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung
- §1 Abs. 5 (Geschäftsstelle) aufgenommen
 - §4 Abs. 2 (Mitgliedschaft) geändert
 - §4 Abs. 3 (Mitgliedschaft) geändert
 - §4 Abs. 6 (Mitgliedschaft) aufgenommen
 - §4 Abs. 8 (Beendigung der Mitgliedschaft) aufgenommen
 - §6 Abs. 2 (Einzug Beiträge) geändert
 - §12 (Gesamtvorstand) geändert
 - §14 (Gesetzlicher Vorstand) geändert
 - §15 (1. Vorsitzender) Ersatzlos gestrichen
 - §15 (Kassenwart) geändert
- j. 30.10.2020
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung
- §12 (Amtsdauer der Vorstandschaft) geändert